

Bezeichnung	Seite
Vertrag	3
§ 1 Einrichtungsträger	4
§ 2 Vertragsgegenstand	4
§ 3 Leistungen des Einrichtungsträgers	5
Leistungskonzept	5
Zusätzliche Betreuungsleistungen nach 43b/53c SGB XI	5
Die Leistungen im Einzelnen	5
1. Unterkunft	5
2. Verpflegung	8
3. Allgemeine Pflegeleistungen	8
4. Soziale Betreuung	8
5. Versorgung durch Arzt und Apotheker	9
6. Hilfsmittel	9
7. Medizinische Behandlungspflege	10
8. Zusatzleistungen	10
9. Weitere Leistungen: kulturelle Angebote, Veranstaltungen	10
10. Zusätzliche Betreuungsleistungen für Bewohner	11
§ 4 Entgelte	12
§ 5 Entgelt bei Abwesenheit	15
§ 6 Zahlungen	16
§ 7 Änderung der Entgelte	17
§ 8 Individuelle Anpassung der Leistungen	17
§ 9 Mitwirkungspflicht des Bewohners	18
§ 10 Umzug des Bewohners innerhalb der Einrichtung	18
§ 11 Eingebachte Sachen und Haftung	19
§ 12 Datenschutz und Schweigepflicht	19
§ 13 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung	20
§ 14 Vertragsdauer	20
§ 15 Räumung und Nachlass	20
§ 16 Sonstige Bestimmungen	21
§ 17 Schlussbestimmungen	21

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz, Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 1 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Anlagen	Seite
1 Zusatzleistungen der Einrichtung	22
2 Erklärung zur Abrechnung für Kurzzeit-/ Verhinderungspflegegäste	23
3 Elektrisch betriebene Geräte	25
4 Antrag auf Telefonanschluss	26
5 Hinweise und Erklärungen zur Beantragung finanzieller Hilfen zur Deckung der vollstationären Heimkosten	27
6 Erteilung eines SEPA–Lastschriftmandats	31
7 Hinweis gebende Information zur Einrichtung eines Barbetragskontos für Bewohner	33
8 Vereinbarung zum Umgang mit eintreffender Post für Bewohner bzw. Kurzzeitpflegegäste	34
9 Ergänzende Erklärungen und Vollmachtserteilungen zur Nachlassregelung	36
10 Auftrag des Bewohners zur Übernahme der Medikamenten- versorgung	38
11 Einwilligung in Datenspeicherung gesundheits- und arznei- mittelbezogener Daten durch die Apotheke	39
12 Erlaubnis für die Verwendung von Bildmaterial (Fotos, Videoaufnahmen)	41
13 Datenschutzinformation/ Zustimmung zur Datenverarbeitung	42
14 Auszug aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz	46
15 Recht auf Beratung und Beschwerde	48
16 Erläuterungen von Begriffen	49

Abkürzungen:

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch

WBVG: Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

WTG: Wohn- und Teilhabegesetz des Landes NRW

SGB V: Sozialgesetzbuch -Fünftes Buch (gesetzliche Krankenversicherung)

SGB XI: Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (soziale Pflegeversicherung)

SGB XII: Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (Sozialhilfe)

Geändert:	Gepprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 2 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Betreuungseinrichtungsvertrag

Zwischen dem

Seniorenhaus Korschenbroich

Freiheitsstraße 14, 41352 Korschenbroich

Tel.: 02161/46555-0, Fax: 02161/46555-5520

E-Mail: seniorenhaus.korschenbroich@kkh-ne.de

vertreten durch die Einrichtungsleitung Herr Michael Piontek,

Seniorenhaus Lindenhof

Auf der Schanze 3, 41515 Grevenbroich

Tel.: 02181/234-0, Fax: 02181/234-405

E-Mail: seniorenhaus.lindenhof@kkh-ne.de

vertreten durch die Einrichtungsleitung Frau Iris Baldus,

nachfolgend **Einrichtungsträger** genannt,

und

Frau/ , **geb. am**

bisherige Anschrift:

nachfolgend **Bewohner/in¹** genannt,

ggf. vertreten durch

Herrn/ ,
(Vorname, Name, Anschrift,)

als Bevollmächtigte/r / gerichtlich bestellte/r Betreuer/in²,

wird nachstehender Betreuungseinrichtungsvertrag

ab auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

von bis auf bestimmte Zeit geschlossen.

¹ Zur Vereinfachung der Lesart werden im weiteren Vertragstext Bewohner wie Bewohnerinnen mit „Bewohner“ ohne Genderform benannt. Mit der Bezeichnung „Bewohner“ werden zur Lesefreundlichkeit des Vertragstextes ebenso Gäste sowie Gästinnen in Kurzzeitpflege und/ oder Verhinderungspflege angesprochen.

² Gleiches wie in obiger Fußnote erläutert gilt zu selben Zweck für die folgend verwendeten Bezeichnungen „Bevollmächtigter“ und „Betreuer“.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 3 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

§ 1 Einrichtungsträger

Träger der Seniorenhäuser ist die Rheinland Klinikum Neuss GmbH, Preußenstraße 84, 41464 Neuss.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei einem vollstationären und/ oder Kurzzeitpflegeaufenthalt des Bewohners in einer Betreuungseinrichtung des Einrichtungsträgers.
2. Der Einrichtungsträger achtet und schützt die Würde, die Interessen und Bedürfnisse des Bewohners vor Beeinträchtigungen, er wahrt und fördert dessen Selbständigkeit und Selbstverantwortung.
3. Der Einrichtungsträger ist durch den Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen sowie Kurzzeitpflege zugelassen.
4. Grundlage dieses Vertrages sind die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz -WBVG-, Sozialgesetzbuch-Pflegeversicherung-SGB XI- und die Vereinbarungen zwischen dem Einrichtungsträger mit den Kostenträgern (Pflegekassen, Träger der Sozialhilfe). Änderungen der vorgenannten Bestimmungen und Vereinbarungen wirken sich -soweit keine zusätzlichen Voraussetzungen gesetzlich vorgeschrieben sind- unmittelbar auf den Inhalt dieses Vertrages aus: jede Vertragspartei kann die Anpassung des Vertrages an die aktuelle Rechtslage verlangen. Die entsprechenden Regelwerke können im Volltext bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.
5. Des Weiteren sind Vertragsgrundlage die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz. Zu den vorvertraglichen Informationen gibt es

keine Abweichungen folgende Abweichungen:
6. Die Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 4 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

§ 3 Leistungen des Einrichtungsträgers

Die Einrichtung hat nach dem Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen folgendes **Leistungskonzept:**

Vollstationäre Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XI – Pflegeversicherung ohne besonderen Schwerpunkt

Kurzzeitpflege nach dem SGB XI – Pflegeversicherung ohne besonderen Schwerpunkt

Kurzzeitpflege nach dem SGB V – Krankenversicherung ohne besonderen Schwerpunkt

Geschützter Bereich für Bewohner mit Demenz

Zusätzliche Betreuungsleistungen für Bewohner (mit Leistungsbezug nach SGB XI)

Die Einrichtung hat derzeit mit den Pflegekassen eine Vereinbarung über Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 43b/53c SGB XI abgeschlossen.

Die zuständigen Krankenkassen für Kurzzeitpflege nach SGB V übernehmen diese Leistungen **nicht**.

Die Leistungen im Einzelnen

Der Einrichtungsträger erbringt auf der Grundlage der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen folgende Leistungen:

1. Unterkunft

- a) Dem Bewohner wird
 ein Wohnplatz in einem Doppelzimmer ein Einzelzimmer
 Wohnbereich _____, Zimmer-Nr. _____ zur Verfügung gestellt.

Das Zimmer ist ausgestattet mit:

- mit Pflegebett, Nachttisch, Kleiderschrank, Tisch, Stühle, Kommode
- mit Notrufanlage
- mit Anschlussmöglichkeit für Telefon
- technische Voraussetzungen für Internetnutzung
- mit Rundfunk-/TV-Anschluss
- Warm-/Kaltwasserversorgung
- Dusche
- WC

Geändert:	Gepprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz, Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 5 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Dem Bewohner können folgende **Schlüssel/Türöffnungskarten** gegen Quittung und Kautionsgebühr übergeben werden:

- Zimmerschlüssel (für Doppelzimmer nur nach Rücksprache möglich)
- Türöffnungskarten
- Schrankschlüssel
- Wertfachschlüssel

Der Verlust von Schlüsseln/Türöffnungskarten ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten des Bewohners. Alle Schlüssel/Türöffnungskarten sind Eigentum des Hauses. Sie dürfen an Dritte, auch Angehörige, nicht weitergegeben werden. Ausnahmen sind mit der Einrichtungsleitung zu vereinbaren. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Schlüssel/Türöffnungskarten vollzählig an die Einrichtung zurückzugeben. Die Einrichtung verfügt über einen Zentralschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

Änderungen im Zimmer oder Veränderungen an technischen Gegebenheiten (z.B. Elektroanlagen) dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Einrichtungsleitung vorgenommen werden.

Selbstständigen Bewohnern, die zum Erhalt ihrer Mobilität auf einen Rollstuhl angewiesen sind, bieten wir eine begrenzte Anzahl von Zimmern mit behindertengerechten Bädern an. Auf Wunsch, kann in diesen Fällen für das Bad eine längere Toiletenschüssel vom Haus kostenfrei montiert werden.

- b) In Abstimmung mit der Einrichtungsleitung kann der Bewohner auch bei möblierten Räumen **eigene Einrichtungsgegenstände** mitbringen.
- c) Das **Halten von Tieren** ist grundsätzlich nicht erlaubt. Nur in besonderen Bedarfsfällen gestattet die Einrichtungsleitung ggf. auf Antrag die Haltung von Haustieren. Die artgerechte Haltung, die regelmäßige Versorgung, Impfungen und tierärztliche Versorgung des Tieres sowie die Reinhaltung des Zimmers bleibt in diesen Ausnahmefällen Aufgabe des Bewohners, der hierfür auch die Kosten trägt.
- d) **Abschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten** für Wertgegenstände sind auf Wunsch vorhanden.
- e) **Elektrisch betriebene Geräte**, die der Bewohner in die Einrichtung mitbringt, müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und ein gültiges CE-Zeichen und eine gültige Prüfplakette tragen. Sie dürfen keine sichtbaren Beschädigungen aufweisen. Nähere Informationen siehe Anlage 3 zum Vertrag.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 6 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

- g) **Gemeinschaftseinrichtungen** stehen zur Mitbenutzung zur Verfügung. Für die Nutzung der Räume, Einrichtungen und Anlagen des Hauses wird kein gesondertes Entgelt verlangt.
- h) Zur Unterkunft gehört auch die **Hausreinigung**. Die Reinigung erfolgt montags bis samstags täglich, hiervon 2x als Sichtreinigung. Die Sanitärräume werden von montags bis samstags täglich gereinigt. Private Einrichtungsgegenstände werden nur in dem Umfang gereinigt, wie dies für einrichtungseigene Gegenstände vorgesehen und notwendig ist (nicht z.B. die Reinigung zahlreicher Ziergegenstände). Der Einrichtungsträger kann solche zusätzlichen Reinigungsarbeiten vermitteln oder als Zusatzleistung anbieten und gesondert berechnen.
- i) Die **Wäscheversorgung** umfasst:
- die Überlassung, Reinigung und Instandhaltung einrichtungseigener/eigener Bettwäsche, Handtücher, Waschlappen sowie
 - bei vollstationären Leistungen das maschinelle Waschen und maschinelle Glätten der persönlichen Wäsche und Bekleidung, soweit sie maschinell waschbar, maschinell zu glätten und gekennzeichnet ist.

Haftungshinweise und -beschränkungen:

Die Bewohnerbekleidung muß maschinengeeignet, waschbar, farbecht und trocknergeeignet sein. Der Einrichtungsträger haftet nicht für die Beschädigung von Wäsche, die nicht entsprechend geeignet ist. Waschbare Textilien mit Wollanteil können bei der Wäsche einlaufen. Für diese Textilien haftet der Träger nicht.

Wäschekennzeichnung:

Die Kennzeichnung der privaten Wäsche des Bewohners erfolgt im Lindenhof durch die Einrichtung und in Korschenbroich durch einen externen Dienstleister. Die Kennzeichnung dient der eindeutigen Zuordnung und Rückführung gewaschener Kleidung. Die in der Einrichtung jeweils geltende Verfahrensweise ist hierbei zu beachten. Der Einrichtungsträger haftet nicht für den Verlust nicht gekennzeichnete Bekleidungsstücke.

- j) Verwahrung und/ oder Verwaltung von **Barbeträgen** erfolgt ausschließlich bei vollstationärer Pflege. Nähere Informationen siehe Anlage 7 zum Vertrag.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz, Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 7 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

2. Verpflegung

Diese besteht aus Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen und auf Wunsch oder nach Bedarf des Bewohners aus einer zusätzlichen Spätmahlzeit.

Eine angemessene, jederzeit erhältliche zuzahlungsfreie **Getränkeversorgung** (Kaffee, Tee, Mineralwasser, Saft aus dem Saftspender) gehört ebenfalls zur regelmäßigen Verpflegung.

Weitere kleine **Zwischenmahlzeiten** werden nach Bedarf zur Verfügung gestellt. Nach ärztlicher Anordnung können **spezielle Diäten** angeboten werden.

Sondennahrung wird auf ärztliche Verordnung verabreicht. Sondennahrung ist nicht Bestandteil der Pflegesätze. Die hierfür anfallenden Kosten sind von dem Bewohner zu tragen, auf Rezept zu erhalten oder unmittelbar mit der Krankenkasse/-versicherung abzurechnen s. §4 dieses Vertrages. Der Bewohner erhält bereits bei der Aufnahme ausschließlich Sondenkost: ja nein

3. Allgemeine Pflegeleistungen

Der Einrichtungsträger erbringt nach dem individuellen Bedarf der Bewohner allgemeine Pflegeleistungen, die nach dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse ausgeführt werden.

Inhalt der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Tätigkeiten zur Unterstützung zur Selbständigkeit, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens.

Der **Umfang der pflegerischen Leistungen** richtet sich nach dem jeweiligen Gesundheitszustand und Pflegebedarf des Bewohners. Die Pflegekasse stellt auf der Grundlage eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) den Pflegegrad fest, die dem Pflegebedarf entsprechen soll. Bei privat Pflegeversicherten erfolgt die Feststellung aufgrund des Gutachtens des medizinischen Dienstes der privaten Pflegeversicherung (MEDICPROOF GmbH).

4. Soziale Betreuung

Zur **sozialen Betreuung** gehören insbesondere Hilfestellungen bei der persönlichen Lebensführung, bei der Gestaltung des Alltags und bei Lebenskrisen, auch die Vermittlung der seelsorgerischen Betreuung und die Kontaktvermittlung zu Freunden und Verwandten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme am öffentlichen Leben bzw. den (sozialen, kulturellen ...) Teilhabemöglichkeiten innerhalb der Einrichtung.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz, Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 8 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

5. Versorgung durch Arzt und Apotheker

Der Bewohner benennt dem Einrichtungsträger seine behandelnden Ärzte vor Einzug. Der Einrichtungsträger kooperiert mit den behandelnden Ärzten (in Notfällen wird der notärztliche Dienst/Notarzt kontaktiert). Die freie Arztwahl wird nicht eingeschränkt.

Der Bewohner kann ebenfalls frei wählen, welche der umliegenden Apotheken ihn mit Medikamenten beliefern soll. Der Einrichtungsträger stellt zusätzlich durch entsprechende Verträge mit Apotheken (nach § 12 a Apothekengesetz) die Versorgung der Bewohner mit Medikamenten sicher.

Der Kurzzeitpflegegast bringt für die Dauer des Aufenthaltes die entsprechenden Medikamente sowie eine vollständige ärztliche Verordnung mit.

Die Vertragsapotheke ist verpflichtet,

- a) die verordneten Medikamente auf Wechselwirkungen zu prüfen und hierüber die beteiligten Ärzte, Bewohner und Mitarbeiter der Einrichtung zu informieren,
- b) die von ihr gelieferten Produkte hinsichtlich der ordnungsgemäßen Aufbewahrung zu prüfen,
- c) die Mitarbeiter der Einrichtung mindestens einmal jährlich zu schulen.

Diese für die Bewohner kostenfreien Leistungen können nur Bewohner erhalten, die eine Versorgung durch die Vertragsapotheke wünschen.

Hinweis auf Haftungsbeschränkung: Für die sachgerechte Lagerung der Medikamente und regelmäßige Überprüfung durch den Apotheker kann die Einrichtung keine Haftung übernehmen

- a) für die Zeit vor der Übergabe an die Einrichtung, wenn Medikamente durch Dritte (z.B. Angehörige) beschafft und gelagert werden,
- b) für die Lagerung in der Einrichtung, wenn Bewohner ihre Medikamente selbst verwahren.

Soweit der Bewohner eine Versorgung durch die jeweilige Vertragsapotheke wünscht, kann er dies in der Anlage 10 erklären.

6. Hilfsmittel

Individuelle Hilfsmittel (im Sinne des §33 SGB V) sind grundsätzlich von dem Bewohner bei der Krankenkasse/-versicherung zu beantragen, da diese Kosten nicht in der Vergütung für Pflegeleistungen enthalten sind.

Die Einrichtung hält nur solche Hilfsmittel vor bzw. stellt zur Verfügung, die üblicherweise von allen Bewohnern genutzt werden können (z.B. Handgriffe, allgemein zu benutzende Lifter, Duschrollstühle).

Geändert:	Gepprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 9 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Zu den individuell benötigten Hilfsmitteln gehören auch die **Inkontinenzprodukte, die für die Teilnahme am sozialen Leben erforderlich sind**. Diese werden bei Bedarf ärztlich verordnet und sind grundsätzlich von den gesetzlichen Krankenkassen auf deren Kosten dem Versicherten zur Verfügung zu stellen. Bettunterlagen u.ä. Hilfsmittel, die lediglich zum Schutz der Einrichtungsgegenstände verwendet werden (z.B. Matratzenschutz), dienen nicht der Teilnahme am sozialen Leben und werden von der Einrichtung gestellt. Weitere Informationen zu den Kosten siehe § 4 dieses Vertrages.

Der Kurzzeitpflegegast bringt die Inkontinenzprodukte für die Dauer des Aufenthaltes mit. Eine kostenpflichtige Lieferung von Inkontinenzprodukten kann nach Absprache alternativ durch die Einrichtung bei dem einrichtungseigenen Kooperationspartner organisiert werden.

7. Medizinische Behandlungspflege

Bei der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um Aufgaben aus dem ärztlichen Verantwortungsbereich (z.B. Medikamentengabe, Wundbehandlung) für deren Veranlassung und Verordnung der behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die Aufklärungspflicht über die verordneten Behandlungen und Medikamente obliegt dem behandelnden Arzt.

Der Einrichtungsträger erbringt aufgrund der ärztlichen Verordnung nach dem individuellen Bedarf des Bewohners die pflegerischen Leistungen, die nach dem allgemein anerkannten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse ausgeführt werden.

Die Einrichtung ist nur dann verpflichtet und berechtigt, pflegerische Maßnahmen durchzuführen, wenn

- die Behandlungspflege von dem behandelnden Arzt verordnet und veranlasst ist,
- die persönliche Durchführung durch den Arzt nicht erforderlich ist (der Arzt die Aufgabe übertragen darf),
- der Bewohner der Maßnahme zugestimmt hat und mit der Übertragung auf das Pflegepersonal einverstanden ist.

8. Zusatzleistungen

Der Bewohner und der Einrichtungsträger können besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren derzeitigen Entgelte ergeben sich aus der Anlage 1 zum Vertrag.

Über die etwaige Erbringung von Zusatzleistungen würde von den Vertragsparteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.

9. Weitere Leistungen: kulturelle Angebote, Veranstaltungen

Der Einrichtungsträger bietet ferner die Möglichkeit zur Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten. Ist die jeweilige Veranstaltung nicht kostenlos (z.B. Theaterbesuch), wird das zu zahlende Entgelt in der Ankündigung angegeben.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz, Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 10 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

10. Zusätzliche Betreuungsleistungen für Bewohner

Mit dem Inkrafttreten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes zum 1. Juli 2008 und Pflegestärkungsgesetz 1 vom 01.01.2015 sowie dem Pflegestärkungsgesetz II vom 01.01.2017 wurde für stationäre Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit geschaffen, zusätzliche Beschäftigte zur Betreuung von Bewohnern einzustellen.

Unser Haus hat eine entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit den Pflegekassen getroffen.

Wir können Ihnen unsere Leistungen daher zu den nachfolgenden Bedingungen anbieten: Für das Leistungsangebot nach § 43b SGB XI hält die Einrichtung zusätzliches Personal gemäß § 53b SGB XI zur Verfügung. Dieses widmet sich ausschließlich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung der Bewohner.

Die Leistungen nach § 43b SGB XI stellen ein zusätzliches Angebot in Ergänzung zur Grundleistung der sozialen Betreuung dar und dienen der aktivierenden Anregung und Alltagsbegleitung zur Förderung des Wohlbefindens der Bewohner.

Welche Leistungen der einzelne Bewohner konkret erhält, ist abhängig von seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten, aber auch von seinem Willen und seiner tagesaktuellen gesundheitlichen Verfassung.

Der gesetzliche Leistungsanspruch auf Leistungen der zusätzlichen Betreuung nach § 43b besteht für gesetzlich pflegeversicherte Bewohner (auch Kurzzeitpflegegäste) mit festgestelltem Pflegegrad.

Daraus ergibt sich für Bewohner und Kurzzeitpflegegäste, die nicht gesetzlich pflegeversichert oder nach den Maßstäben des SGB XI nicht pflegebedürftig sind:

- **Sozialhilfeempfänger ohne Pflegeversicherung** sollten den Anspruch bei ihrem zuständigen Sozialamt prüfen lassen. Solange die Anspruchsberechtigung und Kostenübernahme durch das zuständige Amt der Einrichtung nicht vorgelegt werden können, kann die Leistung nicht angeboten werden.
- **Private Pflegeversicherungen** sind nur verpflichtet, die Kosten im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten. Zur eigenen Kostenklärung sollten Sie daher bei ihrer Pflegekasse den Umfang der versicherten Leistungen und Rückerstattungsfähigkeit prüfen.
- **Gäste, die Kurzzeitpflegeleistungen nach SGB V erhalten**, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach § 43b SGB XI, sodass diese in diesen Fällen nicht angeboten werden können.

Grundsätze zur Abrechnung der Leistung:

Bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern rechnet die Pflegeeinrichtung die Leistungen unmittelbar mit der Pflegekasse ab, da zwischen Pflegekassen und Einrichtung eine Vereinbarung zugunsten der pflegebedürftigen Bewohner besteht.

Mit der gesetzlichen Pflegeversicherung ist ein pauschalierendes Abrechnungsverfahren vereinbart. Eine Vergütung im ersten Monat der Anspruchsberechtigung findet nicht statt, im ersten Monat des Auszuges oder Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Anspruchsberechtigung mit dem Monat des Auszuges oder des Versterbens des Bewohners identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 11 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Bei **privater Rechnungsstellung** (privat Pflegeversicherte) erfolgt die Abrechnung nach demselben Grundsatz.

Bei **Kurzzeitpflege** erfolgt eine tageweise Abrechnung gegenüber dem privat Pflegeversicherten oder gegenüber der gesetzlichen Pflegekasse (je nach Versicherungsart).

Der Leistungsanspruch und die Vorhaltung des zusätzlichen Leistungsangebots hängen von einer wirksamen Vereinbarung der Einrichtung mit den Pflegekassen ab. Endet die Vereinbarung, muss die Einrichtung auch die zusätzlichen Betreuungsleistungen nach §§ 43b u. 53b SGB XI einstellen.

§ 4 Entgelte

Die derzeit gültige Vergütung beträgt gemäß dem aktuellen Satz täglich €,
siehe Einlageblatt Vergütungssätze

1. Die derzeit gültigen **Vergütungen** wurden zwischen dem Einrichtungsträger und den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) vereinbart. Die Bestandteile der Vergütung sind entsprechend dieser Vereinbarung in
 - a) allgemeine Pflegeleistungen,
 - b) Unterkunft,
 - c) Verpflegung,
 - d) Investitionskosten,
 - e) Umlagebetrag nach dem Pflegeberufegesetzes (PflBG) i. V. m. der Pflegeberufes-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV).
2. Investitionskosten sind die Vergütungen insbesondere für die Herstellung und Unterhaltung des Gebäudes und Anlagen nach § 82 Abs. 2 SGB XI. Sie entsprechen der Miete ohne Nebenkosten bei einer Wohnung. In der Vergütung für die Unterkunft (auch „Hotelkosten“ genannt) sind insbesondere die Kosten für die Hauswirtschaft enthalten.
3. Kosten für **ärztliche Behandlung, Medikamente, Sondennahrung und individuell benötigte Hilfsmittel** sind nicht in den Vergütungen enthalten. Diese sind im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen von den Krankenkassen, bzw. von privat Versicherten selbst zu tragen.
4. Bei **vollständiger Ernährung mit Sondenkost**, die von der gesetzlichen Krankenkasse oder privat Krankenversicherten übernommen wird, wird die Vergütung für Verpflegung des Bewohners pauschal um 1/3 reduziert, da diese Position neben Sachkosten auch Personalkosten enthält, die stets konstant bleiben. Dem Bewohner bleibt der Nachweis einer höheren Ersparnis vorbehalten.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 12 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

5. **Kosten für Inkontenzprodukte:**

a) Aufgrund einer Vereinbarung zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und dem Einrichtungsträger gelten **für Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen** bezüglich der Inkontenzprodukte derzeit folgende Regelungen:

- Die benötigten Produkte werden von dem Einrichtungsträger über einen Kooperationspartner beschafft und dem Bewohner zur Verfügung gestellt, soweit der Bewohner mit der Auswahl und Beschaffung der Inkontenzprodukte durch den Einrichtungsträger und dem Kooperationspartner in schriftlicher Form einverstanden ist. Die Inkontenzprodukte müssen –wie **andere Hilfsmittel**– individuell verordnet und bewohnerbezogen beschafft werden.

Zuzahlungen für Inkontenzprodukte: Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist der Bewohner verpflichtet, auch für Inkontenzprodukte Zuzahlungen zu leisten -höchstens jedoch bis zur individuellen Belastungsgrenze (§ 62 SGB V). Dies bedeutet: Nach Erteilung der Rezeptgebührenbefreiung durch die Krankenkasse, besteht ab diesem Zeitpunkt keine Zuzahlungspflicht mehr. Der Bewohner hat die Rezeptgebührenbefreiung dem Lieferanten der Produkte (bzw. dem Einrichtungsträger) zum Nachweis vorzulegen.

b) Privat Krankenversicherte, erhalten die Inkontenzprodukte -wie Medikamente- individuell verordnet und müssen bewohnerbezogen beschafft werden. Über die Höhe der Kosten, erhält der Bewohner eine monatliche Rechnung. Privat Krankenversicherte können die Rechnung -wie üblich- bei ihrer Krankenversicherung zur Kostenerstattung einreichen.

c) Für den Kurzzeitpflegegast bestehen besondere Bedingungen:

- Er bringt seine Inkontenzprodukte für die Dauer seines Aufenthaltes selbst mit und sorgt eigenständig für Beschaffung bei Mehrbedarfen.
- Bei besonderem Bedarf besteht die Möglichkeit zu einer Sondervereinbarung wie folgt: Er wählt für die Dauer seines Aufenthalts die Belieferung durch den einrichtungseigenen Kooperationspartner, sodass die Einrichtung die Beschaffung an seiner Stelle organisiert; hierbei gelten die Bedingungen wie unter a) und b) aufgeführt. Je nach zeitlicher Passung des Aufenthaltes kann es hierbei zur Erfordernis einer Sonderbestellung kommen, die zu zusätzlichen Lieferkosten führt und vom Kurzzeitpflegegast zu tragen sind.
- seiner Stelle organisiert; hierbei gelten die Bedingungen wie unter a) und b) aufgeführt.

6. Zu der Vergütung für die Pflege- und Betreuungsleistung kommt außerdem ein Ausbildungsrefinanzierungsbetrag gem. § 82 a SGB XI, §28 Abs.2 Pflegeberufegesetz (PflBG) und Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) hinzu.

7. In der Vergütung für die Pflegegrade 2 – 5 ist ein einrichtungsbezogener einheitlicher Eigenanteil enthalten. Dieser setzt sich zusammen aus der Monatsvergütung für den pflegebedingten Aufwand (Tagessatz x 30,42, ohne Ausbildungsumlage) abzüglich der monatlichen Pflegekassenleistungen nach § 43 SGB XI.

8. Die **Höhe des zu zahlenden Entgelts** richtet sich nach dem individuell festgestellten Pflegebedarf (Pflegegrad) und des Pflegeplatzes (Investitionskosten/ Einzelzimmerzuschlag).

Geändert:	Gepprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 13 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

9. Die **Vergütungen sind Pauschalsätze**, das bedeutet: auch wenn der Bewohner nicht sämtliche Leistungen, die in einem Pflegegrad möglich sind, in Anspruch nimmt, ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen.
10. Wird mit den Kostenträgern eine andere Vergütungssystematik vereinbart (z.B. Preise für Einzelleistungen), wird der Einrichtungsträger eine entsprechende Vertragsänderung anbieten.
11. Wird nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes und der verantwortlichen leitenden Pflegefachkraft des Einrichtungsträgers festgestellt, dass-abweichend von dem festgestellten Pflegegrad, aufgrund eines besonderen Pflegebedarfs die Zuordnung zu einem anderen Pflegegrad notwendig oder ausreichend ist, gilt diese Vereinbarung auch unmittelbar für den Bewohner. § 8 dieses Vertrages gilt entsprechend.
12. **Steht bei Vertragsbeginn der Pflegegrad des Bewohners nicht fest** (z.B. weil ein Bescheid der Pflegekasse noch nicht vorliegt), wird bis zur Feststellung des Pflegegrades vorläufig das Entgelt für **Pflegegrad 3** berechnet. Ergibt sich nachträglich eine andere Einstufung, sind die Vergütungen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Eingraduierung wirksam wird, zu berichtigen: Zuviel gezahlte Entgelte werden erstattet, zuwenig gezahlte Beträge sind nachzuzahlen.
Bei Kurzzeitpflege nach **§ 39c** (Pflegegrad 0 Kurzzeitpflege nach Krankenhausaufenthalt) wird das Entgelt nach **Pflegegrad 3** berechnet.
13. Die Vergütungen werden in vollen Monaten mit einem gleichbleibenden Monatsbetrag berechnet (Tagessatz x 30,42). Der Faktor 30,42 errechnet sich aus der Anzahl der Kalendertage in Nichtschaltjahren 365 Tage : 12 Monate = 30,42.
Die gesondert berechenbaren **Investitionskosten (NRW)** sind gesondert ausgewiesen. Bei **Kurzzeitpflege** wird die Vergütung grundsätzlich nach Tagessätzen berechnet.
Im Ein- und Auszugsmonat werden nur die Anwesenheitstage nach den in der Vergütungsvereinbarung ausgewiesenen Tagessätzen abgerechnet, wenn der Einzug nach dem 1. Tag des Abrechnungsmonats, der Auszug oder die Vertragsbeendigung aus anderen Gründen vor dem letzten Tag des Abrechnungsmonat erfolgt.
14. **Zusatzleistungen** und weitere Leistungen (Anlage 1) werden von den Sozialleistungsträgern nicht übernommen und sind von dem Bewohner selbst zu zahlen.
15. **Aufnahme- und Entlassungstage** werden grundsätzlich als jeweils volle Tage berechnet. Nur beim Umzug in eine andere Einrichtung, wird für den Auszugstag kein Entgelt berechnet.
16. **Privat kranken-, pflegeversicherte Bewohner sind für den gesamten Rechnungsbetrag vorleistungspflichtig (Eigenanteil und Pflegeversicherungsleistung)**. Die Fälligkeit der Rechnung hängt nicht davon ab, ob oder wann Beihilfestellen oder Private Pflegeversicherungen zahlen. Wird die Rechnung nicht rechtzeitig beglichen, können daher Verzugszinsen anfallen. Bei erheblicher Verzögerung kann dies bis zu gerichtlichen Klageverfahren und zur Kündigung des Einrichtungsvertrages führen. Sind Sie berechtigt, Beihilfeleistungen zu erhalten und/oder privat pflegeversichert sein, sollten Sie die monatlichen Rechnungen möglichst unverzüglich zur Begleichung bei ihrer privaten Pflegeversicherung/ Beihilfestelle zur Kostenerstattung einreichen.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 14 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

§ 5 Entgelt bei Abwesenheit

1. Während des laufenden **vollstationären** Vertragsverhältnisses hat die Betreuungseinrichtung bei vorübergehender Abwesenheit den Pflegeplatz bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freizuhalten. Bei Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung verlängert sich der Anspruch auf Freihaltung für die Dauer dieser Aufenthalte.
2. Ist der Bewohner aus anderen Gründen (als Aufenthalt im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung) abwesend, erlischt nach 42 Tagen die Zahlungspflicht der Pflegekassen. Der Bewohner ist in diesem Fall verpflichtet, die Abwesenheitsvergütung selbst zu tragen.
3. Als Abwesenheitstage gelten nur die Tage, an denen der Bewohner ganztägig (von 0:00 – 24:00 Uhr) nicht in der Einrichtung anwesend ist. Daher werden die Tage, an denen der Bewohner ins Krankenhaus entlassen und im Pflegeheim wieder aufgenommen wird, jeweils als volle Pflegetage berechnet.
4. Bei Abwesenheit im **vollstationären Vertrag** (24 Stunden pro Kalendertag) bis zu 3 Tagen ist das volle Entgelt zu zahlen.
Ab dem vierten Tag der Abwesenheit ist eine reduzierte Abwesenheitsvergütung zu zahlen:
Die Abwesenheitsvergütung beträgt 75 % der Entgelte für den pflegebedingten Aufwand, einschließlich der Altenpflegeumlage sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Diese Regelung gilt auch für die Vergütung bei Sondenkost. Die Höhe der Investitionskosten bleibt unverändert.
5. Abrechnung bei Abwesenheit in der **Kurzzeitpflege** (z.B. Krankenhausaufenthalt):
Pflegekosten: zahlt der Kurzzeitpflegegast 100 % privat. Ab dem 4. Tag der Abwesenheit werden 75 % in Rechnung gestellt.
Ausbildungsumlage: zahlt der Kurzzeitpflegegast 100 % privat. Ab dem 4. Tag der Abwesenheit werden 75 % in Rechnung gestellt.
Unterkunft und Verpflegung: zahlt der Kurzzeitpflegegast 100 % privat. Ab dem 4. Tag der Abwesenheit werden 75 % in Rechnung gestellt.
Investitionskosten: zahlt der Kurzzeitpflegegast 100 % privat für die gesamte Zeit.
6. Bewohner, die ausschließlich Sondenkost erhalten, zahlen eine um 1/3 reduzierte Vergütung für die Verpflegung. Bei Abwesenheit ab dem 4. Tag wird dieser Vergütungssatz nochmals um 25 % gekürzt.
7. Kostenträger (Rechnungsempfänger) und Berechnung der zusätzlichen Betreuung nach §43b SGB XI ändern sich bei Abwesenheitszeiten nicht; dies gilt im vollstationären Aufenthalt ebenso wie für Kurzzeitpflegegäste.



Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 15 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

§ 6 Zahlungen

1. Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung, allgemeine Pflegeleistungen, Investitionen sowie etwaige sonstig vereinbarte kostenpflichtige Leistungen sind jeweils bis zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.
Ergeben sich Abweichungen zwischen den abgerechneten und geschuldeten Beträgen (z.B. Änderung des Pflegegrades, Abwesenheit), sind diese durch die Einrichtung bzw. den Bewohner spätestens im übernächsten Monat auszugleichen.
Die Entgelte der Kurzzeitpflege sind nach Rechnungsstellung umgehend zu zahlen.
2. Beträge, für die kein Sozialleistungsträger (Pflegekassen, Träger der Sozialhilfe) aufkommt, hat der Bewohner zu tragen. Dies gilt insbesondere, solange nicht feststeht, ob der Sozialhilfeträger für die Einrichtungsentgelte eintritt bzw. bei deren Ablehnung von Leistungen. Nach Erteilung des Kostenanerkennnisses/Leistungsbescheides rechnet der Einrichtungsträger den Teil des übernommenen Entgelts unmittelbar mit den Kostenträgern ab.
3. Bei der Rechnungsstellung werden **folgende** Zahlungseingänge berücksichtigt:
 - Leistungen der Pflegekasse
 - Pflegewohngeld und/ oder Sozialhilfeleistungen
 - Rentenzahlungen (gesetzliche und private Renten, falls diese unmittelbar auf das Konto des Einrichtungsträgers geleistet werden).

Hinweis: In den meisten Fällen sind die Renten vollständig zur Begleichung der Einrichtungskostenrechnungen einzusetzen. Zur Vermeidung von verspäteten Zahlungen und zur Vereinfachung wird daher empfohlen, die Rentenversicherungsträger anzuweisen, die Renten unmittelbar an den Einrichtungsträger auszuzahlen. Die Zahlung wird unmittelbar als Erfüllung der Forderung angerechnet.
4. Dem Bewohner wird empfohlen, die fälligen Entgelte aus diesem Vertrag, die er zu tragen hat, von seinem Konto abbuchen zu lassen und hierzu dem Einrichtungsträger eine Einzugsermächtigung zu erteilen (Anlage 6 mit Informationen zum Bankeinzug). Die Kosten für Rücklastschriften werden, in der Höhe der anfallenden Kosten, in Rechnung gestellt.
5. Wird bei oder nach der Aufnahme das Eintreten der **Berechtigung für Pflegewohngeld** und/ oder **Sozialhilfebedürftigkeit** erkennbar, hat der Bewohner den Einrichtungsträger unverzüglich zu informieren. Ab dem Tag des Eintritts der Bedürftigkeit sind die zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen **Renten, Einkünfte** für die Einrichtungspflegekosten vollumfänglich gemäß der von amtswegen festgestellten Verpflichtungen/ Höhen einzusetzen. Darüber hinaus sind ggf. auch Vermögenswerte nach Maßgabe des zuständigen Sozialhilfeträgers einzusetzen.
Der Bewohner kann auch nach Eintritt der Bedürftigkeit in Höhe des ihm sozialhilfe-rechtlich zustehenden Barbetrags über seine Einkünfte verfügen. Gehen die Renten unmittelbar bei dem Einrichtungsträger ein und steht ein dem Barbetrag entsprechender Betrag dem Bewohner vorübergehend nicht zur Verfügung, kann der Einrichtungsträger auf Wunsch des Bewohners den Barbetrag als Vorschuss auf den sozialhilfe-rechtlichen Anspruch auszahlen. Wird der Antrag auf Sozialhilfe abgelehnt, hat der Bewohner geleistete Vorschüsse an den Einrichtungsträger zurückzuzahlen.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz, Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 16 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

 <p>Seniorenhaus Korschenbroich</p>	<p>Verwaltungshandbuch 5. Formulare Betreuungseinrichtungsvertrag Vollstationäre Einrichtung und Kurzzeitpflege</p>	 <p>Seniorenhaus Lindenhof</p>
--	--	---

6. Der Kurzzeitpflegegast zahlt nach Maßgabe der jeweiligen Einrichtung als Vertragspartner vorab, einmalig eine **Vorauszahlungsgebühr** in Höhe von 150,00€. Diese wird bei tatsächlichem Antritt der Kurzzeitpflege mit der Rechnungsstellung rückerstattet.

§ 7 Änderung der Entgelte

1. Der Einrichtungsträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage (insbesondere Personal- und Sachkosten) oder die Ausbildungumlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
2. Der Einrichtungsträger hat die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Erhöhung des Entgeltes verlangt wird. In der Begründung muss unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang der Erhöhungsmitteilung. Ihm wird rechtzeitig Gelegenheit gegeben, die Angaben durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 8 Individuelle Anpassung der Leistungen

1. Bei einer **Veränderung des Gesundheitszustandes** des Bewohners ist der Einrichtungsträger verpflichtet, seine Leistungen anzupassen, soweit dies nicht vertraglich ausgeschlossen ist und die Versorgung des Bewohners trotz der Veränderungen unter den vorhandenen Bedingungen möglich und zumutbar ist.
2. Der Einrichtungsträger hat dem Bewohner die entsprechende Anpassung der Leistungen schriftlich anzubieten und zu begründen. Hierbei sind die bisherigen den neu angebotenen Leistungen und Entgelten gegenüberzustellen.
3. Der Einrichtungsträger ist berechtigt, die Anpassung des Entgelts durch einseitige Erklärung vorzunehmen, soweit die Leistungen Bewohner betrifft, die Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz, Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 17 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

§ 9 Mitwirkungspflicht des Bewohnes

1. Damit der Einrichtungsträger die Entgelte vorrangig über die Sozialleistungsträger abrechnen kann, ist es erforderlich, dass der Bewohner gegenüber den in Betracht kommenden Kostenträgern (Pflegekasse, Krankenkasse, Sozialhilfeträger) entsprechende Anträge stellt.
2. Ändert sich die Pflegebedürftigkeit des Bewohners so erheblich, dass ein anderer Pflegegrad in Betracht kommt und fordert der Einrichtungsträger den Bewohner schriftlich auf, einen entsprechenden Antrag an die Pflegekasse und ggf. zeitgleich an den Sozialhilfeträger zu stellen, ist er **verpflichtet einen Änderungsantrag** zu stellen und damit die Pflegekasse zur Überprüfung des Pflegegrades zu veranlassen. Die Aufforderung des Einrichtungsträgers ist zu begründen.
3. Der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtung über die gestellten Anträge **und deren Ergebnisse** zu informieren.
4. Weigert sich der Bewohner einen entsprechenden Änderungsantrag zu stellen, kann der Einrichtungsträger ihm oder seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig die Vergütung nach dem nächsthöheren Pflegegrad privat in Rechnung stellen (s. § 87a Abs. 2 SGB XI).
5. Für den Beginn der Sozialleistungen ist grundsätzlich der Tag der Antragstellung maßgeblich. Zur Vermeidung von Leistungsausfällen (z.B. durch verspätete Anträge) stehen den Bewohnern, ihren Angehörigen und Vertretern die Mitarbeiter der Verwaltung als erste Informationspartner zur Vorgehensweise bei Sozialleistungen beratend zur Verfügung.

§ 10 Umzug des Bewohners innerhalb der Einrichtung

1. Ist aus ärztlicher, pflegerischer oder sozialbetreuerischer Sicht oder wegen baulicher oder sonstiger betrieblicher Maßnahmen ein Umzug in ein vergleichbares Zimmer erforderlich, wird der Einrichtungsträger -soweit möglich- eine entsprechende und zumutbare Änderung des Vertrages anbieten. Wünscht der Bewohner einen Umzug innerhalb der Einrichtung, wird sich der Einrichtungsträger ebenfalls bemühen, eine den Wünschen des Bewohners entsprechende Alternative anzubieten. Bei einem betrieblich bedingten Umzug wird dieser durch den Einrichtungsträger auf seine Kosten organisiert und durchgeführt.
2. Die gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz, Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 18 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

§ 11 Eingebrachte Sachen und Haftung

1. Die Vertragspartner haften für Sachschäden gegenseitig nur **bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**. Für Personenschäden gilt die gesetzliche Haftung.
2. Dem Bewohner wird empfohlen, für Verlust- und Schadensfälle eine **Hausratversicherung** für seine eingebrachten Gegenstände und eine **Haftpflichtversicherung** abzuschließen.
3. Haftungsansprüche des Bewohners gegen die Einrichtung sollten baldmöglichst nach Kenntniserlangung des schadenbegründenden Ereignisses **schriftlich** geltend gemacht werden.
4. **Testamente** nimmt die Einrichtung grundsätzlich nur in Kopie zu den Unterlagen.

§ 12 Datenschutz/Schweigepflicht

1. Die Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
2. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und Speicherung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (nähere Informationen siehe Anlage 13).
3. Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.

Hinweis: Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages -insbesondere zum Zwecke der Abrechnung- ist die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten an die Sozialleistungsträger gesetzlich vorgeschrieben. Ärztliche Anweisungen können nur aufgrund einer schriftlichen Anweisung in der Pflegedokumentation ordnungsgemäß befolgt werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass sich Ärzte mit den Mitarbeitern aus den Bereichen Pflege und Betreuung zum Wohle der Bewohner über erforderliche Behandlungen und Maßnahmen austauschen können, damit z.B. besondere medizinische Risiken von allen an der Versorgung des Bewohners beteiligten Mitarbeitern beachtet werden können.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 19 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

§ 13 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung

1. Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung zur Erfüllung der ihnen obliegenden vertraglichen Pflichten die Unterkunft jederzeit betreten dürfen.
2. Die Mitarbeiter der Einrichtung oder sonstige Beauftragte dürfen zur Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die Unterkunft zu angemessenen Zeiten betreten. Hierüber ist der Bewohner rechtzeitig zu unterrichten.
3. Bei drohender Gefahr ist ein Betreten der Unterkunft zu allen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.
4. Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtung Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.

§ 14 Vertragsdauer

1. Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Für die Kündigung des Vertrages gelten die gesetzlichen Vorschriften (nähere Informationen siehe Anlage 14).
2. Bei Versterben des Bewohners endet der Vertrag mit Ablauf des Sterbetages.
3. Bei einem Auszug des Bewohners (in die private Häuslichkeit) vor Beendigung des Vertragsverhältnisses wird dem Bewohner bis zu der Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Entgelt entsprechend § 5 Ziff. 4+5 (Abwesenheitsvergütung) berechnet. Der Bewohner ist berechtigt, nachzuweisen, dass Aufwendungen in der von der Einrichtung geltend gemachten Höhe nicht oder wesentlich niedriger angefallen sind. § 4 Ziff. 12 bleibt unberührt.
4. Bei Umzug in eine andere Einrichtung, endet der Vertrag am Tag des Auszugs. Berechnung erfolgt bis zum Vortag des Auszugstages.

§ 15 Räumung und Nachlass

1. Mit dem Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis. Die vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung des Nachlasses bleiben wirksam (Nähere Informationen siehe Anlage 9).
2. Alle Schlüssel/Türöffnungskarten sowie weitere dem Bewohner von der Einrichtung überlassene Hilfsmittel (z.B. „Funkfinger“ o.Ä.) sind an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.
3. Die Einrichtung unterrichtet die zuständigen Kostenträger über die Aufnahme und Entlassung des Bewohners.
4. Die Regelung des Nachlasses obliegt **nicht** dem Einrichtungsträger.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz, Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 20 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		



5. Der Nachlass des Bewohners ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Falle des Auszugs am selben Tag, im Falle des Versterbens spätestens bis zum Folgetag durch eine als Nachlassempfänger legitimierte Personen zu räumen.
Sofern Kosten der Räumung, Einlagerung oder Entsorgung aufgrund fehlender/ noch nicht vorliegender Legitimation entstehen, hat der Bewohner, bzw. dessen Erben diese zu tragen (nähere Informationen zur Nachlassregelung siehe Anlage 9).

§ 16
Sonstige Bestimmungen

1. Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.

§17
Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Ort der als Vertragspartner benannten Einrichtung.
2. Mündlich vereinbarte Veränderungen dieses Vertrages sind schriftlich zu bestätigen.

Heute habe/n ich/wir die Passagen des Betreuungseinrichtungsvertrages und die Anlagen erklärt bekommen und verstanden.

, den
(Ort)

, den
(Ort)

Stempel und Unterschrift der
Einrichtungsleitung

Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 21 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Anlage 1

Zusatzleistungen

Zurzeit werden keine Zusatzleistungen angeboten.

MUSTER

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz, Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 22 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Anlage 2

Erklärung zur Abrechnung für Kurzzeit-/ Verhinderungspflegegäste

Ich bestätige, dass ich heute über folgenden Sachverhalt aufklärend in Kenntnis gesetzt wurde:

1. Es ist ein Antrag auf Übernahme der Kosten bei der zuständigen Pflegekasse vom Kurzzeitpflege-/Verhinderungspflegegast oder dessen Bevollmächtigten/Betreuer zu stellen.
2. Dem Seniorenhaus ist umgehend die Kostenzusage der Pflegekasse sowie ein Nachweis des festgestellten Pflegegrades vorzulegen.
3. Ohne Kostenzusage der Pflegekasse werden die Gesamtkosten dem Kurzzeitpflege-/Verhinderungspflegegast in Rechnung gestellt.

Abrechnung der Kurzzeit-/ Verhinderungspflege, Kostenzusage:

Pflegekosten & Pflegeausbildungsumlage	zahlt die Pflegekasse (bei vorliegendem PG 2-5) anteilig bis zum Maximalbudget/ Jahr bei KZP, bis zum Maximalbudget/ Jahr bei VHP. (Bei fehlendem PG oder PG 1 kann ggf. KZP wie oben durch die Krankenkasse bewilligt werden.)
Unterkunft und Verpflegung	zahlt 100 % der Kurzzeit-/Verhinderungspflegegast privat.
Investitionskosten (NRW)	zahlt für die Dauer der durch die Kasse bewilligten KZP-/VHP-Leistung 100 % der zuständige Kreis, bei kreisfreien Städten die zuständige Stadt, bei Kriegsopferfürsorge der überörtliche Träger der Sozialhilfe.
Zusätzliche Betreuung nach §43b SGB XI	zahlt bei gesetzlich Versicherten und vorliegendem PG die Pflegekasse; privat Versicherte erhalten eine Rückerstattung ihrer Kasse je nach indiv. Versicherungsumfang. (Bei KZP nach SGB V kann die Leistung nicht erbracht werden.)

Abrechnung der Kurzzeit-/ Verhinderungspflege bei ganztägiger Abwesenheit (z.B. Krankenhausaufenthalt):

Pflegekosten & Pflegeausbildungsumlage	zahlt der Kurzzeit-/ Verhinderungspflegegast 100 % privat, ab dem 4. Tag der Abwesenheit werden 75 % in Rechnung gestellt.
Unterkunft und Verpflegung	zahlt der Kurzzeit-/ Verhinderungspflegegast 100 % privat, ab dem 4. Tag der Abwesenheit werden 75 % in Rechnung gestellt.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 23 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Investitionskosten

zahlt der Kurzzeit-/ Verhinderungspflegegast 100 % privat für die gesamte Zeit der Abwesenheit.

Zusätzliche Betreuung nach §43b SGB XI

Kostenträger (Rechnungsempfänger) und Berechnung der zusätzlichen Betreuung nach §43b SGB XI ändern sich bei Abwesenheitszeiten nicht.

Name des Unterzeichnenden:

, den
(Ort)

(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz, Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 24 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Anlage 3

Elektrisch betriebene Geräte

Nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft (§ 5 BGV – Prüfungen) müssen elektrisch betriebene Geräte, die der Bewohner im Seniorenhaus benutzt, in einem technisch einwandfreien Zustand sein; dies bedeutet:

Private Elektrogeräte

- müssen ein gültiges CE-Zeichen tragen.
- Sie dürfen keine sichtbaren Beschädigungen aufweisen. Geräte, deren einwandfreie Funktionstüchtigkeit oder Sicherheit augenscheinlich in Zweifel steht (z.B. nach Beschädigung, Sturz usw.) müssen unverzüglich vom Stromnetz genommen werden.
- Die Aufstellung und Nutzung bewohnereigener Elektrogeräte mit erhöhter Kurzschluss-/Brandgefahr (Heizgeräte) wie
 - o Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Teezubereiter
 - o Heizgeräte und Heizdecken
 - o Kochplatten
 - o Kühlschränke und Klimageräte
 muss zum Schutz der Gesamtbewohnerschaft je Gerät zwingend mit der Einrichtungsleitung rückberaten und von dieser genehmigt werden.

Alle Elektrogeräte in der Einrichtung müssen regelmäßig fachlich überprüft werden:

- Kosten für Fachprüfungen bewohnereigener Elektrogeräte sind vom Bewohner privat zu tragen.
- Die anfallenden Prüfungen können durch die Elektrofachkraft des Seniorenhauses gegen eine Gebühr in Höhe von aktuell **6,50 € pro eigenem Gerät/ Netzbetrieben**, durchgeführt werden.
- Sie haben auch die Möglichkeit, eine Elektrofachkraft Ihres Vertrauens zu beauftragen.

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass die kostenpflichtigen Prüfungen durch die Elektrofachkraft des Seniorenhauses durchgeführt werden:

ja

nein, ich verpflichte mich eine, externe Elektrofachkraft auf meine Kosten zu beauftragen. Die Nachweise sind in Form eines Prüfprotokolls vorzulegen

Bewohner:

Zimmernummer:

Name des Unterzeichnenden:

, den
(Ort)

(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz, Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 25 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Anlage 4

Antrag/ Abmeldung Telefonanschluß

Hiermit wird ein Telefonanschluß entsprechend der folgenden Angaben

beantragt bzw. abgemeldet :

Name:

Vorname:

Zimmernummer:

Anmeldung ab:

Abmeldung zum:

Kosten und Leistung:

Es wird eine Telefon-Pauschale in Höhe von aktuell € 6/ Monat erhoben. Durch die Zahlung dieser Pauschale kann unbegrenzt in das deutsche Telefonnetz und Mobilnetz telefoniert werden (ausgenommen Sonderrufnummern).

Name des Unterzeichnenden:

, den
(Ort)

(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Freigeschaltet am: _____ / Kürzel: _____ Gesperrt am: _____ / Kürzel: _____

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz, Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 26 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Anlage 5

A. Hinweise und Erklärungen zur Beantragung finanzieller Hilfen zur Deckung der vollstationären Heimkosten

Zur Deckung des Einrichtungsentgeltes nach Abzug der Leistungen aus der Pflegeversicherung hat der Bewohner sein Einkommen sowie sein Vermögen einzusetzen. Reichen Einkommen und Vermögen nicht aus, um die monatlich entstehenden Kosten aus eigener Kraft zu tragen, kann der Bewohner bzw. die vertretungsberechtigte Person Hilfen zur Finanzierung der nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen gedeckten Kosten beantragen.

Bis zur beschiedenen Gewährung von finanziellen Hilfen (Sozialhilfeleistungen nach SGB XII und/ oder Pflegegeld) wird der Bewohner verwaltungstechnisch als Selbstzahler behandelt und erhält alle Rechnungsanteile in seiner Rechnung – bei Gewährung erfolgt die Korrekturrechnungsstellung durch die Bewohnerverwaltung. Im Falle der Ablehnung hat der Bewohner die möglicherweise entstandenen offenen Posten umgehend aus seinem Vermögen zu tragen.

Sozialhilfe nach Bundesrecht (Hilfe zur Pflege SGB XII)

Für die Inanspruchnahme von Sozialhilfe gilt aktuell eine Schonvermögensgrenze von 10.000,00 € für Alleinlebende bzw. 20.000,00 € für verheiratete Paare. Das monatliche Einkommen ist grundsätzlich weiter einzusetzen; hierbei gilt der Grundsatz, dass auch im Einzugsmonat das Einkommen vorrangig zur Deckung der vollstationären Einrichtungskosten einzusetzen ist – etwaig fortbestehende Mietforderungen z.B. sollten im Zuge der Beantragung von Sozialhilfe mit beantragt werden; ebenso legt das Sozialamt etwaige Angemessenheitsgrenzen fest, wenn aus dem Einkommen Unterhaltsverpflichtungen geleistet werden müssen.

Sozialhilfe nach SGB XII kann nicht rückwirkend gewährt werden, daher ist diese spätestens am Tag des vollstationären Einzugs bzw. des eintretenden Bedarfs zu beantragen. Der Antrag sowie auch die zügige Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise beim Amt ist durch den Bewohner bzw. seine vertretungsberechtigte Person zu stellen.

Zuständig ist das örtliche Sozialamt der Stadt, in der der Bewohner seinen letzten Meldesitz in eigener Häuslichkeit hatte. Die Gewährung oder eine Ablehnung erfolgt nach vorbereitender Bearbeitung des örtlichen Sozialamtes durch den Kreis.

Pflegegeld (PWG) nach Landesrecht (APG in NRW, LPflegeG M-V in Mecklenburg-Vorpommern, LPflegeG in Schleswig-Holstein)

Pflegegeld ist landesrechtlich geregelt und nur in einigen Bundesländern beantragbar, so auch in NRW. Bei Beantragung von Sozialhilfe nach SGB XII muss parallel zwingend eine Beantragung von Pflegegeld erfolgen, da das Pflegegeld als „vorrangige Leistung“ gilt. Bei ausbleibendem PWG-Antrag würde die hierdurch entstehende Deckungslücke nicht durch die Sozialhilfe getragen, sondern als Versäumnis des Bewohners bzw. seiner vertretungsberechtigten Person zu seinen Lasten gehen.

Geändert:	Gepprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 27 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Die Schonvermögengrenzen für Pflegewohngeld liegen in NRW rechtlich aktuell bei 10.000,00 € für Alleinlebende bzw. 15.000,00 € für verheiratete Paare. Aufgrund der Diskrepanz der Schonvermögengrenze für Verheiratete gegenüber der aktuellen Sozialhilfe-Regelung empfiehlt der hiesige Rhein-Kreis Neuss grundsätzlich die Beantragung von Pflegewohngeld ab einer Vermögensgrenze von 20.000,00 € bei verheirateten Paaren, da der Zweck des PWG's ansonsten unerfüllt bliebe und mit einer rechtlichen Anhebung der entsprechenden Schonvermögengrenze für PWG gerechnet wird.

Bei der Beantragung von Pflegewohngeld kann die Einrichtung mitwirken, bedarf hierzu aber der weisenden und erlaubnisstiftenden Unterschrift des Bewohners oder seines Vertretungsberechtigten. Die zügige Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise beim Amt ist durch den Bewohner bzw. seine vertretungsberechtigte Person zu erbringen.

Zuständig ist das Kreis-Sozialamt des Kreises, in der der Bewohner seinen letzten Meldesitz in eigener Häuslichkeit hatte. Die Gewährung oder eine Ablehnung erfolgt ebenso durch den Kreis.

Erklärung des Bewohners bzw. seiner vertretungsberechtigten Person zum Bedarf finanzieller Ergänzungshilfen nach SGB XII und landesrechtlichen Regelungen

Hiermit bestätige ich,

Name, Vorname: , ,

als Bewohner/in

als Bevollmächtigter/ Betreuer

für Name, Vorname: , , geboren am: ,

dass

das vorhandene Vermögen des Bewohners (und ggf. seines Ehepartners) zum Zeitpunkt des vollstationären Einrichtungseinzug **die aktuelle Schonvermögengrenze übersteigt** und die Beantragung von Pflegewohngeld und/ oder Sozialhilfe-Leistungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich ist.

Ich verpflichte mich, **bei sich anbahnendem Bedarf bzw. absehbarem Erreichen der Schonvermögengrenze die Einrichtung (Verwaltung) zu informieren und mich umgehend an die zuständigen Sozialämter zu wenden** zwecks Beantragung der für den Bewohner relevanten Hilfen (Sozialhilfe und Pflegewohngeld). Hierzu verfolge ich ich selbstinitiativ etwaige Veränderungen der Schonvermögengrenzen auf rechtlicher Ebene.

das vorhandene Vermögen des Bewohners (und ggf. seines Ehepartners) zum Zeitpunkt des vollstationären Einrichtungseinzugs **die aktuellen Schonvermögengrenze erreicht hat bzw. unterhalb der Schonvermögengrenze liegt.**

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 28 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Die Beantragung von

- Pflegewohngeld beim Sozialamt:
 Hilfe zur Pflege (Sozialhilfe) beim Sozialamt:

sind/ ist erforderlich.

Für die Beantragung von Pflegewohngeld erhalte ich gegen erlaubnisstiftende Unterschrift Unterstützung durch die Einrichtung bzw. die Einzugsberatung.

- Die erlaubnisstiftende Unterschrift erteile ich gegenüber der Einzugsberatung auf einem gesonderten Formular. Andernfalls habe ich den Antrag auf PWG selbst zu initiieren und zu stellen.
- Ich verpflichte mich, das zuständige Sozialamt zu kontaktieren, um die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen und Nachweise zu erfragen und zeitnah vollständig einzureichen.

Die Beantragung von Sozialhilfe verlangt die umgehende Kontaktaufnahme des zuständigen Sozialamtes durch mich selbst.

- Ich verpflichte mich, umgehend das zuständige Sozialamt aufzusuchen/ zu kontaktieren, um für mich/ den betroffenen Bewohner Antrag auf Sozialhilfe nach SGB XII zur Finanzierung der nicht gedeckten vollstationären Einrichtungskosten zu stellen; **mir ist bewusst, dass die Beantragung spätestens am Einzugstag erfolgen muss.**
- Ebenso verpflichte ich mich, alle zur Antragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen und Nachweise zügig und vollständig beim Amt einzureichen.

Name des Unterzeichnenden:

, den
(Ort)

(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 29 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

**B. Hinweise und Erklärungen zur Beantragung
finanzieller Hilfen zur Deckung der Kurzzeitpflegekosten**

Hiermit bestätige ich, dass die Finanzierung der Kosten für den Kurzzeitpflege-/Verhinderungspflegeaufenthalt vollständig aus den eigenen privaten Mitteln (Einkommen und Vermögen) des Kurzzeitpflegegastes getragen werden kann.

Mir ist bekannt bzw. ich wurde darüber informiert, dass die privat zu finanzierenden Kostenanteile über die Beantragung von Entlastungsbeträgen nach §45b SGBXI von der Pflegekasse rückerstattet werden können. Für den Antrag auf Rückerstattung ist der Pflegeversicherte bzw. sein Vertreter zuständig.

Name des Unterzeichnenden:

, den
(Ort)

(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 30 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Anlage 6

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für das Seniorenhaus für wiederkehrende Zahlungen

Bitte zurücksenden an:

- Seniorenhaus Lindenhof, Auf der Schanze 3, 41515 Grevenbroich**
- Seniorenhaus Korschenbroich, Freiheitsstraße 14, 41352 Korschenbroich**

Gläubiger – Identifikationsnummer _____ des Seniorenhaus Lindenhof DE29 5080 0000 4293 51 des Seniorenhaus Korschenbroich DE12 5070 0000 4293 66	Mandatsreferenz <small>(Debitorennummer aus der Zahlungsaufforderung)</small>
---	--

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige das Seniorenhaus wiederkehrende Zahlungen von meinem/unseren Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein unser Kreditinstitut an, die vom Seniorenhaus auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Datum der Belastung, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unseren Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich das Seniorenhaus über den erstmaligen Einzug dieser Verfahrensart informieren.

Name des / der Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)							
Anschrift des / der Zahlungspflichtigen (Straße, Hausnummer)							
Anschrift des / der Zahlungspflichtigen (Postleitzahl und Ort)							
IBAN (22 Stellen – Angabe bitte in Vierergruppen, zum Beispiel:) DE 12 3 4 5 6 7 8 9 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0 <table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> </tr> </table>							BIC (8 bis 11 Stellen) _____ Name des Kreditinstituts

Datum:	Name des Unterzeichnenden:
	Unterschrift

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz, Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 31 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Sehr geehrten Damen und Herren,

Sie haben dem Seniorenhaus für die umseitig aufgeführte Debitorennummer ein SEPA-Lastschriftsmandat erteilt. **Hierfür unseren herzlichen Dank**, denn die Praxis hat gezeigt, dass der Lastschrifteinzug von wiederkehrenden Zahlungen für beide Seiten eine praktische Zahlungsweise darstellt, sofern folgende Punkte beachtet werden:

Das SEPA-Lastschriftmandat wird nach Eingang beim Seniorenhaus auf die von Ihnen angegebene Debitorennummer eingetragen, d.h. für **jede Debitorennummer** muss ein eigenes SEPA-Mandat erteilt werden. Bei einer **Änderung Ihrer Debitorennummer** ist ein neues SEPA-Lastschriftmandat notwendig. **Die automatisierte Übertragung kann aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen.** Die **Erteilung eines Mandats ist spätestens 3 Wochen** vor der Fälligkeit einer Zahlung schriftlich dem Seniorenhaus mitzuteilen, damit zum Fälligkeitstag die Einziehung veranlasst werden kann. Der **Widerruf eines Mandats ist spätestens 4 Wochen vor Fälligkeit** schriftlich dem Seniorenhaus mitzuteilen, um einen erneuten Einzug zu vermeiden. Das Mandat ist **automatisch gelöscht**, sofern nicht innerhalb von 36 Monaten nach Ablauf des letzten Einzugs erneut eingezogen wurde.

Ein Lastschrifteinzug kann nur von einem Girokonto innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgen. Sofern das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Sollte die Lastschrift mangels Deckung Ihres Kontos oder Widerspruchs oder fehlerhaft mitgeteilten Kontendaten zum Zeitpunkt der Fälligkeit **nicht eingelöst werden**, wird sie **gelöscht** und erst dann wieder eingestellt, nachdem Sie **schriftlich ein neues SEPA-Mandat erteilen**. Aus diesem Grund möchte ich anraten, durch **Sichtung Ihrer Kontenauszüge Ihren Lastschrifteinzug zu überwachen** und ggf. beim Seniorenhaus telefonisch anzufragen, warum der Einzug nicht durchgeführt werden konnte. Die von der Bank für eine **Nichteinlösung erhobenen Rücklastschriftgebühren** – die auch bei einer **Stornierung/einem Widerspruch** entstehen – gehen zu Ihren Lasten. Auch deshalb empfiehlt sich eine Rückfrage beim Seniorenhaus vor einem Widerruf des Lastschrifteinzugs.

Eine Löschung des SEPA-Lastschriftmandats wegen Widerrufs oder Nichteinlösung durch die Bank aus den zuvor geschilderten Gründen, hat zur Folge, dass offene Forderungen bei Ihnen angemahnt werden müssen. Für jede Mahnung sind Mahngebühren und ggfls. Säumniszuschläge zu Ihren Lasten zu erheben. Aus diesem Grund bitten wir Sie darum, diese Hinweise besonders zu beachten, damit Ärger und Gebühren für Sie verhindert werden können.

Ihr genanntes Lastschrifteinzugskonto wird vom Seniorenhaus gleichzeitig als Erstattungskonto genutzt, d.h. **Erstattungen werden auf dieses Konto überwiesen**.

Die Nutzung eines Sepa-Lastschrift-Mandats wird Ihnen gegenüber in der Regel mit der dem jeweils hinterlegten Rechnungsempfänger zugestellten Rechnung mitgeteilt. Hierin wird zur eindeutigen Identifizierung der Lastschrift sowohl die Mandatsreferenznummer (Debitorennummer) als auch die Gläubiger-ID des Seniorenhauses mitgeteilt. Der Einzug erfolgt zum in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstag. Sollte dieser auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Banktag.

Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Erteilung des SEPA-Mandats nicht verpflichtend ist und die Mitteilung der für die Durchführung des Lastschrifteinzuges erforderlichen Angaben gemäß § 4 Datenschutzgesetz NRW auf freiwilliger Basis erfolgt.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 32 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Anlage 7

Hinweis gebende Information zur Einrichtung eines Barbetragskontos für Bewohner

Für Bewohner in **vollstationärer** Pflege besteht die Möglichkeit, ein sogenanntes **Barbetragskonto** in der Einrichtung einzurichten.

Das Barbetragskonto soll den Betroffenen ermöglichen, über kleinere Bargeldsummen in der Einrichtung zu verfügen und vorhandene Bargelder sicher zu hinterlegen.

Das Barbetragskonto stellt insofern in erster Linie ein **zusätzlich zu den privaten Girokonten** bestehendes **Verwahrgeldkonto** vor Ort dar.

Nur in spezifischen Bedarfskonstellationen sind darüber hinaus weitere Vereinbarungen in Form des Barbetragskontos möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Regelfall über das Barbetragskonto durch unsere Verwaltung **keine Individual-Überweisungen** an Dritte getätigt werden, da dies in den Aufgabenbereich der Bevollmächtigten/ Betreuer fällt.

Sollten Sie als Bewohner oder Vertretung an der Einrichtung eines Barbetragskontos interessiert sein, wenden Sie sich hierzu bitte an folgende Ansprechpartner

im Seniorenhaus Lindenhof:
Mitarbeiter Rezeption
02181 – 234 0

im Seniorenhaus Korschenbroich
Stellvertretende Einrichtungsleitung
02161 – 465 55 0

Die Informationen zur Möglichkeit der Einrichtung eines Barbetragskontos für mich bzw. den von mir stellvertretenden Bewohner habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Bewohner:

Name des Unterzeichnenden:

, den
(Ort)

(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz, Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 33 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Anlage 8

Vereinbarung zum Umgang mit eintreffender Post für Bewohner bzw. Kurzzeitpflegegäste

Bevollmächtigte sowie gerichtlich bestellte Vertreter von Bewohnern und Gästen unserer Einrichtung dürfen **Post des Betroffenen nur bei ausreichender Legitimation** zur Entgegennahme und Öffnen der Post **erhalten**.

- ⇒ Im Seniorenhaus eingehende Post des Bewohners wird dem Bewohner selbst ins Zimmer zugestellt, sofern keine entsprechende Legitimation zur Weiterleitung an den Stellvertreter vorliegt.
- ⇒ Entsprechendes gilt für Kurzzeitpflegegäste; Posteingänge nach Beendigung des Aufenthalts gehen zurück an die Privatadresse.

Bei ausreichender Legitimation bitten wir um folgende Klarstellung der Einrichtung gegenüber:

Der Bewohner/ Gast

1. ist ausreichend in der Lage, seine formellen Postangelegenheiten selbst zu besorgen und erhält seine persönliche Post selbst auf sein Zimmer.
2. ist nicht in der Lage, seine formellen Postangelegenheiten selbst zu besorgen und sollen vom Vertreter bestellt werden. Rechnungen wie formelle Post sollen daher zu Händen des Verteteters gehen.

Im Fall Nr. 2. sind folgende Bedingungen und Anforderungen zu berücksichtigen:

- **Sie sorgen** als berechtigte Vertretung **für eine grundsätzliche Zustellung der Post** aller wesentlichen und wiederkehrenden Absender (Versicherer, Banken, medizinische Leistungserbringer usw.) **an Ihre Anschrift** anstatt an die des Betroffenen.
- Formelle Post des Bewohners/ Gastes, die ggf. dennoch unter der Anschrift in der Einrichtung eintrifft, soll mindestens **1 x wöchentlich** zu den Rezeptionszeiten an der Rezeption **abgeholt werden**.

Sollte keine regelmäßige Abholung erfolgen, wird die Post der berechtigten Vertretung kostenpflichtig zugesandt.

Im Falle eines vorhandenen Barbetragkontos werden die Portogebühren vom Barbetragkonto genommen. Alternativ können frankierte Rückumschläge zur Verfügung gestellt werden.

Nicht abgeholte Post wird im Falle dessen, dass kein Babetragskonto, bzw. kein ausreichender Saldo für Portogebühren besteht, oder keine frankierte Rückumschläge zur Verfügung stehen, **auf das Zimmer des betroffenen Bewohners** weitergeleitet.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 34 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Unabhängig vom Umgang mit formeller Post soll als Rechnungsempfänger im Seniorenhaus hinterlegt werden:

Name des Unterzeichnenden:

, den
(Ort)

(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz, Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 35 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

**Ergänzende Erklärungen und Vollmachtserteilungen
zur Nachlassregelung**

Aus rechtlichen Gründen darf die Einrichtung den Nachlass eines Bewohners im Falle des Versterbens nur an legitimierte Nachlassempfänger (vorliegende Vollmacht über den Tod hinaus/ vorliegendes Testament/ vorliegender Erbschein) freigeben. Hingegen muss die Einrichtung auch eine zeitnahe Wiedernutzung des Wohnraums verfolgen.

Herr/ Frau _____ hat der Einrichtung folgende Legitimation zur Überlassung seines/ihrer Nachlasses in Kopie eingereicht:

- Vollmacht (im relevanten Wirkungsbereich) über den Tod hinaus
- Vollmacht zur Nachlassverwaltung bis zur Feststellung der Erben
- testamentarische Verfügung

oder

- keine Legitimation vorhanden

Zur Sicherstellung eines rechtskonformen Umgangs in der Nachlassangelegenheit bitten wir Sie, folgend ergänzende Regelungen zum Umgang mit dem Nachlass zu treffen:

I. Erklärung des Bewohners zur Bestimmung seiner Nachlassempfänger

Hiermit erkläre ich,

(Vorname) _____ (Name), geboren am _____ ,

folgende Person zu meinem von mir ermächtigten Nachlassempfänger unabhängig seiner erbrechtlichen Legitimation:

Vorname und Nachname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefonnummer:

Email-Adresse:

Der von mir ermächtigte Nachlassempfänger soll meinen Nachlass entgegennehmen und bis zur letztlichen Feststellung der Erbberechtigung verwahren/ verwalten.

Geändert:	Gepprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 36 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

- Im Falle dessen, dass der Nachlass durch den Bevollmächtigten **nicht vollständig** spätestens an dem auf den Todestag folgenden Tag, freigegeben/ abgeholt wurde, kann die Einrichtung den Nachlass kostenpflichtig räumen und bis zu 6 Wochen einlagern.
- Sollte der Nachlass nicht binnen 6 Wochen durch einen Bevollmächtigten geräumt werden, legitimiere ich die Betreuungseinrichtung das Bewohnereigentum ggf. kostenpflichtig entsorgen zu lassen.
- Ich legitimiere die Einrichtung hiermit für diese Fälle explizit, die entstandenen Kosten für die Räumung, Einlagerung und Entsorgung meines Sachnachlasses aus meinem etwaigen Guthaben im Barbetragkonto oder Debitorkonto abzubuchen.
Im Falle eines nicht vorhandenen Guthabens soll die Einrichtung die Kosten meinen Erben in Rechnung stellen.

, den
(Ort)

(Unterschrift des Bewohners)

II. **Beauftragung der Einrichtung durch Vollmachtnehmer/ Betreuer oder Bewohner/ Erklärung des legitimierten Nachlassempängers**

Aus Gründen des rechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebots ist die Einrichtung dazu verpflichtet, freie Pflegeplätze zeitnah (wieder) zu belegen.

Der ermächtigte Nachlassempfänger ist über die Regelungen des § 15 des Betreuungseinrichtungsvertrags mit dem Seniorenhaus informiert und wird bei dessen Umsetzung mitwirken:

- Ich verpflichte mich hiermit, den Nachlass des Bewohners spätestens an dem auf den Todestag folgenden Tag in der Einrichtung, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten, abzuholen und den von ihm bewohnten Wohnraum vollständig zu räumen.
- Im Falle dessen, dass der Nachlass durch den Bevollmächtigten **nicht vollständig** spätestens an dem auf den Todestag folgenden Tag, freigegeben/ abgeholt wurde, kann die Einrichtung den Nachlass kostenpflichtig räumen und bis zu 6 Wochen einlagern.
- Sollte der Nachlass nicht binnen 6 Wochen durch den Bevollmächtigten geräumt werden, ist die Betreuungseinrichtung legitimiert, das Bewohnereigentum ggf. kostenpflichtig entsorgen zu lassen.

Name des Unterzeichnenden:

, den
(Ort)

(Unterschrift des Nachlassempängers)

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 37 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Anlage 10

Auftrag des Bewohners zur Übernahme der Medikamentenversorgung

Hiermit erteile ich der Einrichtung

- Seniorenhaus Korschenbroich, Freiheitsstr.14, 41352 Korschenbroich
- Seniorenhaus Lindenhof, Auf der Schanze 3, 41515 Grevenbroich

Für Bewohner:

den Auftrag, folgende Leistung hinsichtlich der Versorgung mit den vom Arzt verordneten Medikamenten im Rahmen der Regelleistungen der Einrichtung (ohne Berechnung zusätzlicher Gebühren) zu übernehmen:

- Beschaffung der Medikamente, auch durch die Vertragsapotheke (bei Kurzzeitpflege nur im Notfall)
- Aufbewahrung der Medikamente
- Richten der Einzel-, Tagesdosis
- Verblisterung der Medikamente durch die Vertragsapotheke (in der Regel nur bei vollstationärem Aufenthalt)
- Verabreichung der Medikamente

Der Einrichtungsträger ist berechtigt, die Medikamente in der von ihm gewählten Apotheke zu beschaffen.

Dieser Auftrag gilt bis auf Widerruf.

Name des Unterzeichnenden:

, den
(Ort)

(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Geändert:	Gepüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 38 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Anlage 11

Einwilligungserklärung des Bewohners zur Speicherung gesundheits- und arzneimittelbezogener Daten durch die Apotheke

Ich bin darüber informiert worden, dass die von der Pflegeeinrichtung gewählte Apotheke/n Leistungen anbietet, die die Erkennung und Lösung gesundheitsbezogener und arzneimittelbezogener Probleme beinhalten. Ziel ist es, die Arzneimitteltherapie zu optimieren und die Lebensqualität zu erhöhen. Für diesen Zweck wird die Apotheke Daten zu meiner Medikation und zu den ärztlichen Verordnungen erfassen und speichern. Dazu gehören auch meine personenbezogenen Daten, Daten des Betreuers/ Angehörigen, Namen meines Hausarztes und eventueller Fachärzte, meine Medikamentenpläne, Daten zum Gesundheitszustand und meine Allergien, zur Anwendung von Arzneimitteln und der Inhalt von Beratungsgesprächen. Diese Daten ermöglichen es, mich optimal zu beraten, mich über Unverträglichkeiten und Wechselwirkungen zu informieren und bei der Arzneimittelanwendung zu unterstützen.

Sofern eine Rücksprache mit meinem behandelnden Arzt aufgrund möglicher arzneimittelbezogener Probleme nötig ist, bin ich damit einverstanden, dass der Apotheker mit dem Arzt Kontakt aufnimmt.

Ich bin damit einverstanden, dass meine gesundheitsbezogenen Daten und Angaben zu meinen Medikamenten, die dafür notwendig sind und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in der Apotheke gespeichert und ausschließlich zu den oben genannten Zwecken verarbeitet und genutzt werden. Da der Apotheker und sein Personal der Schweigepflicht unterliegen, werden die Daten nicht ohne meine Zustimmung weitergegeben.

Ich bin damit einverstanden, dass die Vertragsapotheker meine Daten zum Zweck der Erstellung von Zuzahlungsquittungen/ Rechnungen erhebt, verarbeitet und speichert und diese Verarbeitung auch über das von der Apotheke beauftragte Apothekenrechenzentrum erfolgen kann. Ich erteile meine Erlaubnis, dass mein Medikamentenvorrat der Apotheke für das Verblistern zur Verfügung gestellt werden kann. Die Vertragsapotheker darf bei meiner Krankenkasse die Information über das Vorliegen einer Befreiung einholen, bei den versorgenden Ärzten Rezepte, Überweisungen und Transportscheine abholen und die Versichertenkarte einlesen lassen. Bei Beauftragung eines nach §13 AMG zugelassenen Blisterzentrum, durch die Vertragsapotheker, stimme ich der hierfür notwendigen Datenweitergabe unter datenschutzrechtlichen Bedingungen zu.

Ich kann jederzeit kostenfrei Einsicht oder schriftlich Auskunft in die über mich gespeicherten Daten erhalten und selbst entscheiden, welche Daten gegebenenfalls gelöscht werden sollen. Soweit gesetzliche Vorschriften keine längeren Aufbewahrungspflichten vorsehen, werden meine Daten drei Jahre nach der letzten Eintragung der Apotheke gelöscht.

Diese Einwilligung soll auch bei einem eventuellen Wechsel der Apotheke gelten, d.h. wenn der Einrichtungsträger einen Vertrag mit einer anderen Apotheke abschließt und die Bedingungen, unter denen die Einwilligung erteilt wurde, gleichbleiben (u.a. Datenschutz, Einsichtsrecht, Kooperation mit den Ärzten).

Geändert:	Gepprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 39 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann von mir jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf muss schriftlich, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gegenüber dem Seniorenhaus erfolgen.

Bewohner:

geboren am:

Wohnbereich:

vollstationär

Kurzzeitpflege/ Verhinderungspflege

Der Bewohner ist aktuell zuzahlungsbefreit:

ja

nein

unbekannt

Rechnungen für den Bewohner/die Bewohnerin senden Sie bitte an folgende Rechnungsversandadresse:

an den vertretungsberechtigten Bevollmächtigten/ Betreuer:

Name:

Anschrift:

an das Seniorenhaus per Sammelrechnung (zwecks Sammelüberweisung durch das Seniorenhaus), mit den Einzelabrechnungen für die jeweiligen Bewohner

an den Bewohner unter seiner Adresse im Seniorenhaus (als individuelle Einzelrechnung ohne Erfassung in Sammelrechnung)

an den Kurzzeitpflegegast unter seiner Privatadresse:

Name:

Anschrift:

Name des Unterzeichnenden:

, den
(Ort)

(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 40 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Anlage 12

Erlaubnis für die Verwendung von Bildmaterial (Fotos, Videoaufnahmen)

Bei rechtlich legitimierten oder geforderten Datenverarbeitungsprozessen bedarf es keiner Einverständniserklärung durch die Betroffenen. In allen anderen Fällen bedarf es einer Einverständniserklärung zur Verarbeitung und Nutzung, z.B. auch von Bild- und Tonmaterial.

Hiermit erteile ich die Genehmigung für die Verwendung von Bild- und Tonmaterial wie folgendend aufgeführt:

Veröffentlichung in der Presse/Internet/ Soziale Medien ja / nein

Veröffentlichung von Bildern im Haus (Pinnwand/ Anzeigetafel) ja / nein

Kennzeichnung des Zimmers ja / nein

Gedenken verstorbener Bewohner (z.B. Kondolenzbuch) ja / nein

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.



Bewohner:

Name des Unterzeichnenden:

_____, den
(Ort)

(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz, Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 41 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

 Seniorenhaus Korschenbroich	Verwaltungshandbuch 5. Formulare Betreuungseinrichtungsvertrag Vollstationäre Einrichtung und Kurzzeitpflege	 Seniorenhaus Lindenhof
---	---	--

Anlage 13

Datenschutzinformation für Bewohner/ Zustimmung zur Datenverarbeitung

Der Schutz der personenbezogenen Daten von Bewohnern sowie ihren zugehörigen Bezugspersonen wie Vertretern ist uns wichtig sowie unser Auftrag. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck unser Seniorenheim Daten verarbeitet (z.B. Erfassung, Speicherung, Weiterleitung, Löschung usw.). Der Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie im Rahmen des Datenschutzes haben.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (intern)

Im Seniorenhaus Lindenhof
 Einrichtungsleitung Iris Baldus
 Auf der Schanze 3
 41515 Grevenbroich
 02181 – 234 0
 iris.baldus@rheinlandklinikum.de

Im Seniorenhaus Korschenbroich
 Einrichtungsleitung Michael Piontek
 Freiheitsstraße 14
 41352 Korschenbroich
 02161 – 465 55 0
 michael.piontek@rheinlandklinikum.de

Beauftragter für den Datenschutz (extern)

Stephan Sedlmair
 TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
 Vogelsanger Weg 6
 40470 Düsseldorf
 E-Mail: sedlmair@de.tuv.com
 0211 – 6354 277

Zweck der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben, um den Betreuungseinrichtungsvertrag zwischen Ihnen und dem Seniorenheim und die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen. Hierzu verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer und zuständige Pflegekasse, insbesondere Ihre Gesundheitsdaten. Dazu zählen Anamnesen, Diagnosen, Therapieempfehlungen und Befunde. Diesbezüglich benötigen wir von Ihren Ärzten oder Therapeuten, bei denen Sie in Behandlung sind, Daten, die uns zur Verfügung gestellt werden (z.B. in Arztbriefen).

Fotos und Videos werden zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, sowie für interne Zwecke des Verantwortlichen nur mit Einwilligung gespeichert und verarbeitet.

Auch personenbezogene Daten Ihrer Vertreter und/ oder Bezugspersonen werden durch die Einrichtung erfasst und verarbeitet, da sie eine ganzheitliche Betreuungsleistung ermöglichen bzw. im Vertretungsfall relevant sind für eine rechtskonforme Leistungserbringung und Kommunikation.

Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Zur Durchführung Ihres Aufenthalts in der Einrichtung werden personenbezogene Daten in Form von Verwaltungsdaten (z.B. Name, Geburtsdatum und Kontaktdaten) sowie von

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz, Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 42 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

notwendigen medizinischen Daten/ Gesundheitsdaten (z.B. Diagnosen, Befunde und Therapien) verarbeitet. Auch Daten zu eventuellen Begleitpersonen, Zugehörigen oder zu Ihren behandelnden Ärzten werden gespeichert.

Von wem erhalten wir Ihre Daten?

Die notwendigen Daten erhalten wir in der Regel von Ihnen. Teilweise kann es jedoch auch vorkommen, dass wir von anderen Institutionen, wie z.B. von Krankenhaus Sozialdiensten, Pflegekassen oder Gerichten Daten erhalten.

Empfänger Ihrer Daten

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie eingewilligt haben. Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können vor allem andere Ärzte/ Therapeuten, kassenärztliche Vereinigungen, Krankenkassen, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, Ärztekammern und privatärztliche Verrechnungsstellen sein. Die Übermittlung erfolgt überwiegend zum Zwecke der Abrechnung der bei Ihnen erbrachten Leistungen, zur Klärung von medizinischen und sich aus Ihrem Versicherungsverhältnis ergebenden Fragen. Im Einzelfall erfolgt die Übermittlung von Daten an weitere berechnigte Empfänger auf Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis (z.B. die sog. Datenauswertungsstelle nach § 113 Abs. 1b SGB XI).

Wer hat Zugriff auf Ihre Daten?

Die Pflegekräfte in unserem Haus haben im Rahmen ihrer Tätigkeit und Zuständigkeit Zugriff auf Ihre Daten. Zur verwaltungsmäßigen Abwicklung des Aufenthalts haben auch Mitarbeiter der Verwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Zugriff auf Ihre Daten. Gleiches gilt auch für die weiteren Mitarbeitergruppen in der Einrichtung. Wartungsfirmen für IT- und medizinische Geräte können im Rahmen der beauftragten Dienstleistung auf Daten zugreifen. Diese Stellen erhalten aber nur bestimmte Daten und nur im gesetzlich vorgeschriebenen bzw. im erforderlichen Umfang. Besonders bei externen Dienstleistern wird durch Verträge sichergestellt, dass das von uns selbst gewährleistete Datenschutzniveau auch von diesen Stellen eingehalten wird.

Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Wir bewahren Ihre personenbezogenen Daten gemäß des Prinzips der Datensparsamkeit (1 Grundprinzip nach DSGVO) nur solange auf, wie dies nach Rechtsgebot erforderlich ist.

Aufgrund § 9 WTG sind wir zur Aufbewahrung Ihrer Daten mindestens 5 Jahre nach Beendigung Ihres Aufenthaltes verpflichtet.

Grundsätzlich ist für medizinische Dokumentationen eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren vorgeschrieben. Darüber hinaus bewahrt der Verantwortliche Bewohnerakten im Einzelfall auch aus Gründen der Beweissicherung bis zu 30 Jahre lang auf. Auch für Verwaltungsvorgänge gibt es verschiedene gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen (z.B. Steuerrecht).

Soweit es keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gibt oder diese abgelaufen sind, werden die Daten datenschutzkonform vernichtet, sobald die Zwecke für die Aufbewahrung wegfallen.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 43 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten durch den Verantwortlichen

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist § 12 Betreuungseinrichtungsvertrag, in Verbindung mit der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz.

Daneben sind Datenverarbeitungen in den Fällen zulässig, in denen Sie uns Ihre Einwilligung hierzu erklärt haben.

Eine Übermittlung an bestimmte, vor allem staatliche, Stellen (z.B. Polizei, Gesundheitsamt bei meldepflichtigen Krankheiten) kann darüber hinaus aufgrund besonderer Rechtsvorschriften erlaubt bzw. vorgeschrieben sein.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung usw.

Ihnen stehen sogenannte datenschutzrechtliche Betroffenenrechte zu. Diese Rechte können Sie gegenüber dem Verantwortlichen geltend machen. Hierzu gehören:

- Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung, Art. 21 DSGVO

Widerruf erteilter Einwilligungen

Wenn die Verarbeitung Ihrer Daten auf Ihrer Einwilligung beruht, dann steht Ihnen das Recht zu, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Einer Angabe von Gründen bedarf es dafür nicht. Ihr Widerruf gilt allerdings erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie diesen aussprechen. Die Verarbeitung Ihrer Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung des Betreuungseinrichtungsvertrages erforderlich.

Die Erhebung Ihrer persönlichen Daten inklusive Gesundheitsdaten, ggf. auch die Ihrer berechtigten Vertreter, sind Voraussetzung für Ihre Aufnahme im Seniorenheim. Werden die notwendigen Informationen nicht bereitgestellt, kann eine Aufnahme nicht erfolgen.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtlich nicht zulässig ist.

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Verantwortlichen ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 44 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Zustimmung zur Datenverarbeitung

Ich bin damit einverstanden, dass die Seniorenhäuser der Rheinland Klinikum Neuss GmbH meine Daten für die genannten Zwecke verarbeitet.

Auf meine Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Übertragung bin ich hingewiesen worden.

Hinweis auf das Widerrufsrecht

Die erteilten Einwilligungen können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

Je nachdem, in welchem Umfang die Einwilligung widerrufen wird, kann die Leistungserbringung erheblich erschwert oder unmöglich werden. Wird die Leistungserbringung durch den Widerruf für die Einrichtung unzumutbar, kann sich hieraus ein Kündigungsrecht ergeben.

Den Hinweis auf das Widerrufsrecht und dessen eventueller Folgen habe ich zur Kenntnis genommen.

Bewohner:

Name des Unterzeichnenden:

, den
(Ort)

(Unterschrift des Bewohners/ des Vertreters)

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 45 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Anlage 14

Auszug aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) Kündigungsmöglichkeiten

§ 11 - Kündigung durch den Verbraucher

- (1) Der Verbraucher kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem der Unternehmer die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Verbraucher jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Verbraucher erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Verbraucher auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn dem Verbraucher die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Das Gleiche gilt, wenn der von den Parteien bei Vertragsschluss angenommene Eigenanteil des Verbrauchers deshalb höher ausfällt, weil die erwartete Kostenübernahme durch die Pflegeversicherung nicht oder nicht in der erwarteten Höhe eintritt.
- (4) Kann der Verbraucher in den Fällen des § 2 Abs. 3 (W BVG) einen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, kann er die Kündigung auch auf die anderen Verträge erstrecken. Er hat dann die Kündigung einheitlich für alle Verträge und für denselben Zeitpunkt zu erklären. Bei Verträgen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 (W BVG) hat der Verbraucher die Kündigung gegenüber allen Unternehmern zu erklären.
- (5) Kündigt der Unternehmer in den Fällen des § 2 Abs. 3 (W BVG) einen Vertrag, kann der Verbraucher für denselben Zeitpunkt alle anderen Verträge kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Zugang der Kündigungserklärung des Unternehmers erfolgen. Absatz 4 Satz 2 und 3 (W BVG) gilt entsprechend.

§ 12

Kündigung durch den Unternehmer

- (1) Der Unternehmer kann den Vertrag nur schriftlich und aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Unternehmer den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrages für den Unternehmer eine unzumutbare Härte bedeuten würde,

Geändert:	Gepprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 46 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

2. der Unternehmer eine fachgerechte Pflege- oder andere Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Verbraucher eine vom Unternehmer angebotene Anpassung seiner Leistungen nach § 8 Abs. 1 (WBG) nicht annimmt, oder
 - b) der Unternehmer eine Anpassung seiner Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 (WBG) nicht anbietet, und dem Unternehmer deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. der Verbraucher die vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass dem Unternehmer die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 4. der Verbraucher
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht. Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.
- (2) Der Unternehmer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a nur kündigen, wenn er zuvor dem Verbraucher gegenüber sein Angebot nach § 8 Abs. 1 Satz 1 (WBG) unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat, und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Verbrauchers im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 (WBG) nicht entfallen ist.
 - (3) Ist der Verbraucher in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung eines Wohnraums in Verzug, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Unternehmer vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Unternehmer bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
 - (4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4 kann der Unternehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
 - (5) Der Unternehmer kann in den Fällen des § 2 Abs. 3 (WBG) einen Vertrag auch dann kündigen, wenn ein anderer Vertrag gekündigt wird und ihm deshalb ein Festhalten an dem Vertrag unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Verbrauchers nicht zumutbar ist. Er kann sein Kündigungsrecht nur unverzüglich nach Kenntnis von der Kündigung des anderen Vertrages ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kündigung des anderen Vertrages durch ihn, einen anderen Unternehmer oder durch den Verbraucher erfolgt ist. Der Unternehmer kann sich bei Vertragsschluss ein Kündigungsrecht für den Fall der Kündigung eines anderen Vertrages vorbehalten; Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 47 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Anlage 15

Recht auf Beratung und Beschwerde

Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Einrichtungsleitung, die Pflegedienstleitung oder an die Hauswirtschaftsleitung wenden.

Sie sind unter folgender Telefonnummer zu erreichen:

	Seniorenhaus Korschenbroich	Seniorenhaus Lindenhof
Einrichtungsleitung:	Tel.: 02161/46555-5500	Tel.: 02181/234-416
Pflegedienstleitung:	Tel.: 02161/46555-5600	Tel.: 02181/234-418
Hauswirtschaftsleitung:	Tel.: 02161/46555-5512	Tel.: 02181/234-430

Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den **Nutzerbeirat** richten.

Nachfolgend sind Kontaktdaten von **weiteren Institutionen** aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. WTG Behörde:
Rhein-Kreis Neuss
Lindenstr. 4, 41515 Grevenbroich
Tel.: 02181/601-0
2. Spitzenverband:
VKSB,
Boltensternstr. 16, 50735 Köln
Tel.: 0221/9763660
3. Sozialhilfeträger:
Rhein-Kreis Neuss
Lindenstr. 4, 41515 Grevenbroich
Tel.: 02181/601-5000
4. Pflegekasse:
5. Zur Gewaltprävention, Beobachtung und Beratung im Zusammenhang mit der Durchführung von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden/ freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 8a;
Monitoring- und Beschwerdestelle NRW:
E-Mail: gewaltschutz@lbbp.nrw.de
Telefon: 0211 / 855 4499
www.lbbp.nrw.de/monitoring-und-beschwerdestelle-nrw

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 48 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		

Anlage 16

Erläuterung von Begriffen	
Barbetrag	...auch "Taschengeld" genannt, steht einem Sozialhilfeempfänger für seine persönlichen Bedürfnisse zu.
Einzugsermächtigung (im Lastschriftinzugsverfahren)	... ist keine Kontovollmacht! Damit darf der Berechtigte nur die Gelder abbuchen, die ihm nach dem Vertrag zustehen. Vorteil: der Zahlungspflichtige versäumt keine Fristen und kann seiner Meinung nach unberechtigte Abbuchungen leicht stornieren.
Investitionskosten	Nicht geförderte Investitionskosten können den Bewohnern "gesondert" berechnet werden.
Kostenträger	s. Sozialleistungsträger
Pflegeklasse/n	Bezeichnung des Entgelts für eine bestimmte Pflegestufe. Im Einzelfall (z.B. bei besonderem Aufwand) kann eine von der Pflegegrad abweichende Pflegeklasse für die Vergütung als maßgeblich festgestellt werden.
Pflegewohngeld (Pflegewohngeldverordnung):	Es handelt sich nicht um Sozialhilfe, sondern um eine Leistung nach dem Landespflegegesetz NRW zur Finanzierung des Investitionskostenanteils. Anträge auf Pflegewohngeld können von der Einrichtung und dem Bewohner gestellt werden.
Rahmenvertrag	Vertrag auf Landesebene zwischen den Verbänden der Pflegekassen und Sozialhilfeträgern einerseits und Einrichtungsträgern andererseits, in dem u.a. Art und Umfang der Leistungen definiert werden, die von den Einrichtungen zu erbringen sind.
Schonbetrag/ Schonvermögen Sozialhilfeträger	... muss der Sozialhilfebedürftige nach sozialrechtlichen Grundsätzen zur Deckung des Entgelts nicht einsetzen. Träger der Sozialhilfe: örtlicher Sozialhilfeträger ist der Kreis /kreisfreie Stadt. Überörtlicher Träger ist der Landschaftsverband Rheinland.
Sozialleistungsträger (= Kostenträger)	Öffentliche Träger, die Sozialleistungen erbringen: u.a. Pflegekassen, Sozialhilfeträger, Krankenkassen.
Versorgungsvertrag	Vertrag einer Pflegeeinrichtung mit den Pflegekassen, kraft dessen die Einrichtung berechtigt wird, Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz zu erbringen.
Kostenanerkennnis/ Zahlungsmitteilung/ Leistungsbescheid	Öffentlich rechtlicher Bescheid, in dem ein Sozialleistungsträger seine Leistungspflicht gegenüber dem Sozialhilfeberechtigten/der Pflegeeinrichtung bestätigt und z.B. seine Zahlung zusagt.
Zusatzleistungen	"Luxusleistungen", die nicht notwendig sind und auf Wunsch des Bewohners erbracht werden. Sie können in den Bereichen Unterkunft und Verpflegung oder als pflegerisch-betreuende Leistungen angeboten werden.

Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Rev.	Freigabedatum:	Seite
Schulz,Jendretzky	Baldus	Baldus	28	12.12.2023	Seite 49 von 49
20.05.2023	Piontek	Piontek	Erstmalige Erstellung am: 23.02.2009		